

SATZUNG

über die Verleihung des Ehrenringes in der Gemeinde Stukenborn

Die Gemeindevertretung hat am 10.02.1982 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1977 (GVObI. S. 410), geändert durch das Gesetz vom 15.02.1978 (GVObI. S. 28), folgende Satzung über die Verleihung des Ehrenringes der Gemeinde Stukenborn beschlossen:

§ 1 - Grundsatz

(1) Für besondere und hervorragende Verdienste um die Gemeinde Stukenborn wird der Ehrenring der Gemeinde Stukenborn gestiftet.

(2) Bei der Verleihung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Maßstab für die Verleihung ist die Präambel der Verleihungsurkunde. Sie ist inhaltlich Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Verleihungsgedanke der Präambel

Der Ehrenring der Gemeinde Stukenborn wird Bürgerinnen und Bürgern Stukenborns auf Beschluss der Gemeindevertretung verliehen.

Sinn der Verleihung ist es, jene Bürgerinnen und Bürger zu würdigen, die - in welchem Bereich auch immer - in hervorragender und uneigennütziger Weise für das Gemeinwohl Stukenborns und seiner Bürger nach innen oder außen gewirkt haben; zugleich liegt er im Ausdruck des Dankes und der Anerkennung durch die Gemeinschaft.

In diesem Geiste aber soll die Verleihung darüber hinaus eine Aufforderung sein, dem Beispiel vorbildlichen Eintretens für die Belange der Heimatgemeinde zu folgen, den Sinn für das Gemeinsame zu stärken und somit das Zusammenleben aller Bürger in hohem Maße fördern.

§ 3 - Ehrenring

(1) Der Ehrenring besteht aus Gold und trägt das eingravierte Gemeindewappen. In der Ringinnenseite ist das Datum der Verleihung eingraviert.

(2) Mit der Verleihung ist der Inhaber berechtigt, den Ehrenring zu führen und zu tragen; er geht in sein Eigentum über.

(3) Der Ehrenring verbleibt nach dem Tod des Inhabers im Eigentum der Hinterbliebenen; das Recht zum Führen und Tragen des Ringes erlischt.

§ 4 - Verleihungsvorschläge und -beschluss

(1) Jeder Bürger der Gemeinde hat das Recht, Personen für die Verleihung der Gemeindevertretung vorzuschlagen.

(2) Die Gemeindevertretung prüft einmal im Jahr die eingegangenen Vorschläge in einer nichtöffentlichen Sondersitzung und schlägt die Verleihung mit einer 2/3 Mehrheit vor, wobei eine Verpflichtung zur Verleihung nicht besteht.

(3) Über die Verleihung des Ehrenringes entscheidet die Gemeindevertretung i. S. der §§ 1 und 2 mit einer 2/3 Mehrheit in einer öffentlichen Sitzung.

§ 5 - Verleihungsurkunde

(1) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt und eine Urkundenrolle geführt.

(2) Die Verleihungsurkunde soll die Verdienste eindeutig herausstellen.

(3) Die Übergabe der Verleihungsurkunde und des Ehrenringes erfolgt in würdiger Form in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung.

§ 6 - Entziehung

(1) Erweist sich der Beliehene durch eine entehrende Straftat der verliehenen Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, kann die Verleihung entzogen und die Einziehung der Verleihungsurkunde und des Ehrenringes angeordnet werden.

(2) Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindevertretung; der Beliehene ist vorher zu hören.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 03.12.1981 in Kraft.